

1. Ergänzung der Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Schönecken

über die Ordnung auf dem gemeindlichen Friedhof vom 31.01.2018

Der Ortsgemeinderat Schönecken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderung zur Satzung vom 16.01.2013 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Neu eingefügt wird:

§ 15 a Urnenstelen

1. In den Urnenstelen werden Urnenkammern als Grabstätte für die Beisetzung von Aschen zur Verfügung gestellt.
2. Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
3. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag für die Dauer von 20 Jahren verliehen. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht. Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnenkammern.
4. In der Urnenkammer dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Friedhofsverwaltung die Beisetzung einer 3. Urne ohne die Über- und Schmuckurnen erlauben. Die zierenden Außenhüllen müssen aus Platzgründen bei 3 Urnen pro Kammer entfernt werden. Die Urnengröße sind der Kammergröße (Länge: 54 cm, Breite: 32 cm, Höhe: 47 cm) anzupassen.
5. Die Urnenkammern werden ausschließlich von Beauftragten der Ortsgemeinde Schönecken geöffnet und wieder verschlossen.
6. Die Verschlussplatten bleiben im Besitz der Ortsgemeinde Schönecken und werden von ihr zur Beschriftung an den Nutzungsberechtigten oder dessen beauftragtes Unternehmen ausgehändigt. Es sind nur die gemeindlichen Verschlussplatten zulässig. Der jeweilige Schriftentwurf ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und zur Genehmigung vorzulegen.
7. Auf den Verschlussplatten der Urnenkammer können die Namen, Geburts- und Todesdaten des Verstorbenen angebracht werden. Zur Beschriftung der Verschlussplatten dürfen nur erhabene Schriften aus Bronze verwendet werden, die aufliegend auf die Nischenplatte geschraubt werden müssen. Die Schriftarten sind frei wählbar. Christliche Symbole oder z. B. Metallblumen aus Bronzeguss dürfen angebracht werden. Die Gestaltung ist fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. § 6 gilt entsprechend.

8. Die Urnenstelen bieten eine pflegefreie Bestattungsmöglichkeit für den Nutzungsberechtigten als auch für die Ortsgemeinde. Aus diesem Grunde sind nachfolgende Regelungen zwingend zu beachten:

Vor, auf und um den Stelenkörper der Anlage ist das Anbringen und Aufstellen von diversen Grabsausstattungen oder Beigaben nicht gestattet. Dieser Grabschmuck wird durch das Friedhofspersonal ohne Rücksprache entfernt.

Auf den Ablageplatten, die an jeder Urnenkammer angebracht sind, darf angemessener Grabschmuck angelegt werden. Dieser darf aber keinesfalls mit oder auf der Ablageplatte befestigt werden. Ablagen die unsicher sind oder das pietätvolle Gedenken eines Friedhofes stören, werden ebenfalls ohne Rücksprache durch das Friedhofspersonal entfernt.

Im Rahmen einer Beisetzung darf Blumenschmuck nur hinter dem Stelenkörper abgelegt werden. Die Zugänglichkeit der Stelen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Dieser abgelegte Blumenschmuck ist aber spätestens innerhalb 4 Wochen ab dem Beisetzungstermin gänzlich zu entfernen. Bei Zuwiderhandlung wird auch dieser Grabschmuck ohne Rücksprache durch das Friedhofspersonal entfernt.

9. Optische Veränderungen an den Urnenstelen sind grundsätzlich verboten. Wer eine Urnenstele durch Bemalen oder individuelle Steinmetzarbeiten, außer der zulässigen Beschriftung, beschädigt oder verändert, haftet gegenüber der Ortsgemeinde Schönecken. Die Ortsgemeinde Schönecken kann sich in so einem Falle die Stele komplett ersetzen lassen.

§ 2

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Neu eingefügt wird:

m) gegen die Bestimmungen des § 15 a Ziffer 7 – 9 verstößt

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) von 24.05.1968 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Ergänzung zur Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönecken, 28.03.2019
Matthias Antony, Ortsbürgermeister DS